

Nachtparkverordnung

Nachtparkverordnung

Bewilligungspflicht

Art. 1

Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Motorfahrzeuge, Motorräder aller Art nachts von 22.00 – 6.00 Uhr regelmässig auf öffentlichem Grund der Gemeinde Rickenbach abzustellen (gesteigerter Gemeingebrauch).

Ein gesteigerter Gemeingebrauch liegt vor, wenn ein Fahrzeug regelmässig nachts auf öffentlichem Grund abgestellt wird. Wird ein Fahrzeug anlässlich von Kontrollen innert 30 Tagen 3 Mal oder häufiger in der Nacht auf öffentlichem Grund festgestellt, liegt gesteigerter Gemeingebrauch vor.

Geltungsbereich

Art. 2

Die Nachtparkverordnung gilt auf dem gesamten öffentlichen Grund der Gemeinde Rickenbach.

Erteilen der Bewilligung

Art. 3

Die Bewilligung wird jedem Fahrzeughalter erteilt, welcher die in dieser Verordnung festgelegte Nachtparkgebühr entrichtet.

Die Bewilligung wird ausschliesslich für leichte Motorfahrzeuge und Lieferwagen mit einem Gesamtgewicht bis max. 3'500 kg erteilt.

Inhaber der Bewilligung

Art. 4

Die Bewilligung wird auf den Namen des Fahrzeughalters und das zugehörige Autokennzeichen ausgestellt.

Gebührenpflichtige

Art. 5

Bewilligungspflichtig sind alle in der Gemeinde wohnhaften Fahrzeughalter, die kein ausübbares Recht zum nächtlichen Parkieren auf privatem Grund nachweisen können. Auswärtige Halter sind den in Rickenbach wohnhaften Fahrzeughaltern gleichgestellt.

Zweirädrige Motorfahrzeuge sind von der Gebührenpflicht befreit.

Parkplatzanspruch

Art. 6

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Sie berechtigt lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf öffentlichem Grund zu parkieren.

Meldepflicht	<p>Art. 7</p> <p>Die Bewilligung ist innert 30 Tagen nach Entstehen der Bewilligungspflicht auf der Gemeindeverwaltung einzuholen.</p>
Gebühren	<p>Art. 8</p> <p>Für die Bewilligung gemäss Art. 2 ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt:</p> <p>Gebühr für leichte Motorfahrzeuge und Lieferwagen mit einem Gesamtgewicht bis max. 3'500 kg: Fr. 40.-/Monat, Fr. 360.-/Jahr</p> <p>Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Gebühren periodisch zu prüfen und an veränderte Verhältnisse anzupassen.</p>
Rückerstattung der Gebühren	<p>Art. 9</p> <p>Bei Bezahlung einer Jahresgebühr ist eine anteilmässige Gebührrückerstattung in folgenden Fällen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none">• Wegzug aus der Gemeinde• Nachweis eines privaten Parkplatzes anstelle des Parkierens auf öffentlichem Grund• Nachweis, dass das Fahrzeug ersatzlos veräussert wurde <p>Bei Monatsgebühren ist keine Rückerstattung möglich.</p>
Gebührenverwendung	<p>Art. 10</p> <p>Der Gebührenertrag fliesst in die allgemeine Finanzrechnung der Gemeinde.</p>
Strafbestimmungen	<p>Art. 11</p> <p>Wer dieser Verordnung zuwider handelt, den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird mit Busse gemäss Bussenverordnung bestraft.</p> <p>Der zulässige Bussenhöchstansatz ergibt sich aus dem kantonalen Recht.</p>
Vollzug	<p>Art. 12</p> <p>Die Gemeindeverwaltung ist für den Vollzug der Verordnung zuständig. Für die Kontrollaufgaben können geeignete Dritte beigezogen werden.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 13</p> <p>Die Verordnung tritt auf den XX.XX.2021 in Kraft.</p>